



Gemeinde Mallnitz

9822 Mallnitz 11

Bezirk Spittal an der Drau

Tel.: 04784 255

E-Mail: gemeinde@mallnitz.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 16. Juli 2021, Zl. 902-3/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Erträge: | € 2.573.600,00 |
| Aufwendungen: | € 3.024.300,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 15.600,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 11.800,00 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 446.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|----------------|
| Einzahlungen: | € 4.620.000,00 |
| Auszahlungen: | € 4.957.800,00 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 337.800,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

BR Günther Novak